

Zum Eingriffsrecht in das keimende Leben

Das Eingriffsrecht in das keimende Leben ist seit Jahren Gegenstand eingehender Erörterung und nicht selten leidenschaftlichen Kampfes. Auch die Gesetzgebung und Rechtsprechung hat sich in jüngster Zeit mit dieser Frage befaßt, und der „Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“ (1927) schlägt in den §§ 253 ff. eine gesetzliche Regelung vor, die die Beachtung aller verdient und nicht ohne weiteres angenommen werden sollte. Überblickt man die Anschauungen, die im Schrifttum des letzten Jahrzehnts durch Vertreter der verschiedensten Wissenszweige zum Ausdruck gekommen sind, so zeigt sich, daß durchschnittlich größere Freiheit hinsichtlich des Eingriffes in das keimende Leben gefordert wird. Die Ablehnung jedes direkten Eingriffes ist verhältnismäßig sehr selten. Größere Meinungsverschiedenheit herrscht bezüglich der Voraussetzungen und der zu erfüllenden Bedingungen, unter denen eine direkte Vernichtung des noch unreifen Lebens zulässig sein soll. Die Freigabe des Eingriffes für den Fall, daß eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter auf andere Weise nicht gehoben werden kann, wird meist als eine Selbstverständlichkeit hingestellt; dagegen wird die Vernichtung aus sozialen oder eugenischen Gründen von einigen ebenso leidenschaftlich gefordert, als sie von andern abgelehnt wird.

Es ist nicht Absicht der folgenden Darlegung, das Problem in seiner ganzen Ausdehnung zu erörtern. Es sollen zunächst einige Beispiele amtlicher und privater Stellungnahme angeführt und im Anschluß daran die Grundsätze namhaft gemacht werden, nach denen vom Standpunkt der katholischen Sittenlehre aus die Einstellung der staatlichen Straf Gewalt gegenüber dem sittenwidrigen Verhalten überhaupt, als insbesondere gegenüber dem direkten Eingriff in das keimende Leben beurteilt werden muß. Einer späteren Arbeit muß es vorbehalten bleiben, eine genauere Würdigung des Hauptgrundsatzes zu versuchen, der sich in den verschiedenen privaten wie amtlichen Kundgebungen, soweit sie eine Freigabe des direkten Eingriffes vertreten, einschließt oder ausdrücklich findet, und vielleicht den letzten Kern der theoretischen Beweisführung bildet, mit der man die Forderung der Freigabe zu begründen sucht, d. h. der Güterabwägungstheorie und ihrer Anwendbarkeit auf die direkte Schwangerschaftsunterbrechung.

I.

Unter dem 18. Mai 1926 wurde zur Abänderung der §§ 218—220 des Strafgesetzbuches ein Gesetz veröffentlicht, das als Regelstrafe für einfache (d. h. nicht gewerbsmäßige und nicht ohne Einwilligung der Schwangeren vorgenommene) Abtreibung statt Zuchthaus Gefängnis festsetzt. Das Gesetz gibt keineswegs die Vernichtung keimenden Leben frei; grundsätzlich bleibt sie strafbar; nur die Schwere der Strafe ist für den Fall der einfachen Abtreibung gemildert.

Von viel weiterreichender Bedeutung für die grundsätzliche Seite der Frage ist eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. März 1927, die mit Recht eine eingehende Erörterung in verschiedenen Publikationen gefunden hat. Der wesentliche grundsätzliche Inhalt ist folgender: „Die ärztlich angezeigte

Schwangerschaftsunterbrechung ist . . . bei Vornahme durch die Schwangere selbst und im Falle der wirklichen oder mutmaßlichen Einwilligung der Schwangern auch bei Vornahme durch einen zur Beurteilung der Sachlage befähigten Dritten nicht rechtswidrig, wenn sie das einzige Mittel ist, um die Schwangere aus einer gegenwärtigen Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitschädigung im Sinne des § 224 zu befreien. Dieses Ergebnis . . . besagt lediglich, daß die Schwangere und der Arzt, die nach diesen Grundsätzen verfahren, nicht gegen die Rechtsordnung verfahren und deshalb nicht strafbar sind. Die Frage der sittlichen Zulässigkeit wird hierdurch nicht berührt“ (Entscheid. d. Reichsger. 61 [1928] 256). Zur Begründung dieser grundsätzlichen Stellungnahme wird nicht auf geschriebene Rechtsätze verwiesen, sondern auf einen ungeschriebenen Rechtsgedanken, der nahezu allgemeine Anerkennung gefunden habe. Gemeint ist die Güterabwägungstheorie, die es als rechtsgemäß bezeichnet, daß im Falle eines auf andere Weise nicht lösbaren Güterwiderstreites das geringerwertige Gut durch das höherwertige verdrängt wird. Soll diese Theorie auf den direkten Eingriff in das keimende Leben Anwendung finden, so muß zunächst ein Gutsnotstand gegeben sein. Darum verlangt das Reichsgericht in seiner Entscheidung, daß für das Leben oder die Gesundheit der schwangern Mutter eine (ernste) gegenwärtige Gefahr vorliegt, die anders nicht beseitigt werden kann (a. a. O. 254 f.). Ferner setzt die Anwendung der Güterabwägungstheorie voraus, daß die im Widerstreit stehenden Güter verschiedenwertig sind. Diesbezüglich vertritt die Begründung mit Berufung auf die bestehende Rechtsordnung und das heute vorherrschende Rechtsbewußtsein den Satz, „daß regelmäßig sowohl der Verlust des Lebens als auch eine (im Sinne des § 224 StGB.) schwere Gesundheitschädigung des fertigen Menschen höher zu bewerten ist als der Verlust der Leibesfrucht“ (225).

Für die Beurteilung der grundsätzlichen Einstellung des Reichsgerichts ist auch die Ablehnung verschiedener Gründe von Bedeutung, mit denen man die mangelnde Rechtswidrigkeit der ärztlich angezeigten Schwangerschaftsunterbrechung zu beweisen versucht hat. So werden abgelehnt: 1. die Annahme eines ärztlichen Berufsrechtes; das Vorhandensein eines solchen Rechtes müsse verneint werden; 2. die Einwilligung der schwangern Mutter; denn diese Einwilligung könne für sich allein nicht ausreichen, weil bei der Zustimmung zu dem betreffenden ärztlichen Eingriff die Mutter nicht nur über ihren eigenen Körper eine Verfügung treffe, sondern auch über das Leben der Frucht, über das sie nicht in gleicher Weise verfügen könne; 3. die Zwecktheorie, nach der Eingriffe in rechtlich geschützte Interessen nicht rechtswidrig sein sollen, wenn diese Eingriffe sich als ein angemessenes Mittel zur Erreichung eines staatlich anerkannten Zweckes darstellen. Diese Theorie könne nicht hingestellt werden als für sich allein genügend, auch nicht als allgemein gültig. Von allgemeiner Anerkennung sei sie noch weit entfernt und würde bei der Weite der Fassung, in der sie geboten werde, in der Praxis doch zu bedenklichen Folgen führen.

Zusammenfassend ist über die Reichsgerichtsentscheidung zu sagen: 1. Sie unterscheidet zwischen der rechtlichen und sittlichen Zulässigkeit der ärztlich angezeigten Unterbrechung; von einer Stellungnahme zur Frage der sittlichen Zulässigkeit wird ausdrücklich Abstand genommen. — 2. Die rechtliche Zu-

lässigkeit der direkten, ärztlich angezeigten Unterbrechung ist für den Fall des Notstandes grundsätzlich und ausdrücklich anerkannt. — 3. Weil in diesem Fall die Unterbrechung nicht rechtswidrig ist, ist sie auch nicht strafbar. — 4. Die Rechtfertigung und Begründung dieser Stellungnahme liegt in der innern Berechtigung der Güterabwägungstheorie und in der Anwendbarkeit dieser Theorie auf die in Frage stehende Maßnahme.

Der amtliche „Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“ von 1927 beschäftigt sich mit der Frage der Schwangerschaftsunterbrechung in den §§ 253—256¹. Im wesentlichen hat er das seit dem Abänderungsgesetz von 1926 geltende Recht übernommen. Bezüglich der ärztlich angezeigten Unterbrechung bringt § 254 in der Sache das gleiche wie die soeben erörterte Reichsgerichtsentscheidung; eine Abweichung liegt insofern vor, als das Erfordernis einer „gegentwärtigen Gefahr“ fallen gelassen worden ist. Es soll nunmehr genügen, wie die Begründung des Entwurfes zu verstehen gibt, wenn die Gefahr für die Mutter erst im weiteren Verlauf der Schwangerschaft zu erwarten ist. Denn z. B. bei gebärunfähigen, nierenleidenden oder tuberkulösen Kranken könne es dem Arzte „nicht zugemutet werden, entgegen den Grundsätzen seiner Wissenschaft mit dem gebotenen Eingriff zu warten, bis die Gefahr unmittelbar bevorsteht“. — Von juristischer Seite war im Schrifttum mehrmals die Ansicht geäußert worden, die in § 254 vorgesehene Schutzmaßnahme für die ärztliche Praxis erübrige sich, weil sich die Straflosigkeit der ärztlich geforderten Unterbrechung bereits als Gewohnheitsrecht durchgesetzt habe; der Entwurf hat es aber vorgezogen, eine diesbezügliche ausdrückliche Rechtsnorm aufzunehmen.

¹ Die beiden hauptsächlich in Betracht kommenden Paragraphen lauten: § 253. „Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen andern zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft.“

Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet. Der Versuch ist strafbar. In besonders leichten Fällen kann das Gericht, auch wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 nicht vorliegen, von Strafe absehen.

Wer die in Abs. 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangern oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangern ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft.“

§ 254. „Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein approbierter Arzt eine Schwangerschaft unterbricht, weil es nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter erforderlich ist.“

Eine Tötung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein approbierter Arzt aus dem gleichen Grunde ein in der Geburt begriffenes Kind tötet.“ —

Die Bestimmung des § 254 findet eine Ergänzung in den drei ersten Absätzen des § 281: „Wer jemanden gegen dessen Willen zu Heilzwecken behandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Ebenso wird ein approbierter Arzt bestraft, der gegen den Willen einer Schwangern eine ärztlich gebotene Unterbrechung der Schwangerschaft oder Tötung eines in der Geburt begriffenen Kindes (§ 254) vornimmt. Der Versuch ist strafbar.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Behandelnde oder der Arzt nach den Umständen außerstande war, die Einwilligung des Behandelten oder der Schwangern rechtzeitig einzuholen, ohne ihr Leben oder ihre Gesundheit ernstlich zu gefährden.“

Die Bestimmung des § 254 ist eng verwandt mit dem Notstandsparagraphen (§ 25) des allgemeinen Teiles, in dem die Güterabwägungstheorie ihren klaren Ausdruck gefunden hat. Abs. 1 dieses Paragraphen gibt eine Legaldefinition des Notstandes; Abs. 2 enthält die entsprechende Rechtsnorm; Abs. 3 regelt den Sonderfall, daß zur Abwendung einer Gefahr eine Einwirkung auf Leib oder Leben eines andern erforderlich ist.

„Im Notstand handelt, wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens von sich oder einem andern abzuwenden, wenn ihm oder dem Gefährdeten unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen nicht zuzumuten ist, den drohenden Schaden zu dulden.

Ist der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung zu erwartenden Schaden unverhältnismäßig groß, so handelt der Täter nicht rechtswidrig; andernfalls handelt er zwar rechtswidrig, ist aber straffrei.

Einwirkungen auf Leib oder Leben sind nur zum Schutze von Leib oder Leben zulässig“ (§ 25).

Das Recht des amtlichen Entwurfes läßt sich also dahin zusammenfassen, daß der Eingriff in das keimende Leben keineswegs freigegeben ist, sondern grundsätzlich als rechtswidrig und strafbar gilt auch bei sog. sozialer oder eugenischer Indikation; daß aber die ärztlich angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung auch bei noch nicht gegenwärtiger Gefahr keine Abtreibung im Sinne des Gesetzes ist; daß diese Sonderregelung des ärztlichen Eingriffes ihre theoretische Begründung in der Güterabwägungstheorie hat, wie sie dem Wesen nach im Notstandsparagraphen zum Ausdruck kommt.

Was das Recht anderer Staaten angeht, so gibt Sowjet-Rußland den Eingriff in das keimende Leben in weitem Umfang frei, obschon auch in Rußland das Gesetz die Zulässigkeit an gewisse Bedingungen knüpft. Dem Privatarzt ist hier die Abtreibung verboten; aber seit November 1920 hat die schwangere Mutter das Recht, ein Krankenhaus aufzusuchen und von den Hospitalärzten die Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen zu lassen, wenn sie die Ärzte zu überzeugen vermag, daß sie infolge ihrer Armut oder wegen schwächlicher Gesundheit das Kind nicht auszutragen imstande ist. Ob die Praxis die hier noch gemachten Bedingungen einhält, ist eine Frage für sich. Für 1924 findet sich die Notiz, daß die Zahl der Abtreibungen 21 % der Gesamtzahl der Geburten betragen habe (eine genauere örtliche Angabe ist nicht gegeben), und daß von den sich meldenden Frauen nur 19 % von den Ärzten abgewiesen worden seien.

Das türkische Gesetzbuch vom 1. März 1926 regelt die Abtreibung in den §§ 468—472. Die Normalstrafe der einfachen Abtreibung ist Gefängnis sowohl für die Frau selbst als auch für andere; geschieht der Eingriff ohne Einwilligung der Frau, oder tritt infolge des Eingriffes der Tod ein, so ist die Strafe Zuchthaus. Das Strafmaß wird erhöht, wenn der Täter der Ehemann der Frau ist; ebenso wenn er einem Beruf oder Gewerbe angehört, dessen Ausübung zum Schutze der öffentlichen Gesundheit einer behördlichen Aufsicht unterliegt. Eine Milderung der Strafe wird für den Fall zugestanden, daß jemand die Unterbrechung vornimmt oder vornehmen läßt, „um seine

eigene Ehre oder die Ehre seiner Frau, seiner Mutter, seines Kindes oder seiner Schwester zu retten“ (§ 472). Eine Sondernorm für die ärztlich angezeigte Unterbrechung scheint nicht aufgenommen zu sein; in vielen Fällen wird aber der ärztliche Eingriff unter Nr. 3 des § 49 des allgemeinen Teils gefaßt werden können, wo es heißt, daß straffrei bleibt, wer die vom Gesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen hat, „weil er durch die Notwendigkeit gezwungen war, eine seinem Leben oder dem Leben eines andern drohende schwere und unmittelbare Gefahr abzuwehren, die er wissentlich nicht selbst verursacht hat und die er mit andern Mitteln nicht abwehren konnte“.

Von besonderem Interesse ist auch der 1926 veröffentlichte Strafgesetzentwurf der Tschechoslowakei. Er hält grundsätzlich an der Strafbarkeit der Abtreibung fest, geht aber, wenn man von Rußland abstieht, bezüglich der von einem Arzt vorgenommenen Unterbrechung weiter als irgend ein anderes Gesetz und erkennt die soziale und eugenische Indikation in weitem Umfang an.

In § 286 heißt es: „Die von einem Arzte mit Einwilligung der Schwangern vorgenommene Tötung der Frucht ist nicht strafbar:

1. wenn sie zu dem Zwecke geschehen ist, um von der Schwangern die Gefahr des Todes oder eines schweren Schadens an der Gesundheit abzuwenden;

2. wenn es unzweifelhaft ist, daß die Befruchtung durch Notzucht, Schändung oder durch strafbaren Mißbrauch eines Mädchens unter sechzehn Jahren erfolgt ist;

3. wenn die Befürchtung begründet ist, daß das zur Welt gebrachte Kind körperlich oder geistig schwer belastet wäre;

4. wenn die Schwangere bereits drei eigene Kinder hat, für die sie sorgen muß, oder wenn sie schon mindestens fünfmal geboren hat und in beiden Fällen mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse die Austragung der Frucht von ihr billigerweise nicht verlangt werden kann.

Ist die Schwangere geisteskrank oder blödsinnig, so bedarf es der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.“

Auf die von privater Seite erfolgte Stellungnahme im einzelnen einzugehen, würde ins Uferlose führen; sie ist, wie bereits oben gesagt, keineswegs einheitlich. Einige wenige Beispiele seien indes vorgelegt. In einer Schrift „Die Fruchtabtreibung in Gesetzgebung und ärztlichem Handeln“ wird die grundsätzliche Strafbarkeit der Schwangerschaftsunterbrechung vertreten, im übrigen aber für die Regelung der Frage die beiden Leitsätze aufgestellt:

1. „Die Tötung der Frucht im Mutterleibe ist straffrei, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft durch einen approbierten Arzt erfolgt; 2. bei Gefährdung von Leben und Gesundheit der Schwangern durch die Schwangerschaft ist die Unterbrechung derselben auf Grund eines Gutachtens zweier approbierter Ärzte jederzeit straffrei.“ In den ersten drei Monaten soll demnach jede Indikation genügen; später nur die medizinische.

Mit besonderem Nachdruck ist von einigen die Freigabe der Abtreibung aus eugenischen Gründen verfochten worden, wobei man aber gleichzeitig, um übereiltem Tun und Fehlgriffen nach Möglichkeit vorzubeugen, gefordert hat, daß der Eingriff nur nach Beratung mit einem Sacharzt des in Frage kommenden Gebietes erfolgen dürfe. Eine der hierher gehörigen Meinungsäußerungen schließt mit dem Leitsatz: „De lege ferenda wird für die aus medizinischer

und eugenetischer Indikation ausgeführte Unterbrechung der Schwangerschaft folgende Regelung vorgeschlagen: „Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist straffrei, wenn sie durch den Arzt vorgenommen wird und durch die Lehren der Wissenschaft begründet ist.“ Eine allerdings sehr weite und dehnbare gesetzliche Regelung! — Von anerkannter juristischer Seite ist gegen die eugenische Indikation geltend gemacht worden: dem Arzte ein Berufsrecht auf Tötung anderer Menschen zuzubilligen, würde den Grundsätzen des Staates widersprechen. Zudem würde dem Staat aus einem solchen Recht des Arztes kein Nutzen erwachsen; denn wenn man es dem Urteil des Arztes überlasse, mit Einwilligung der Mutter das keimende Leben zu vernichten, so würde das eine Mal ein belastetes Kind ausgeschaltet, 99 andere würden als Last des Staates am Leben bleiben. Wollte man nicht bei einer halben Maßnahme stehenbleiben, und sollte die betonte eugenische Indikation überhaupt Wert haben, so müsse man sich entschließen, dem Staat das Recht zuzusprechen, in je dem Falle einer belasteten Familie die Verhinderung von Nachkommenschaft durchzuführen — ein Recht, dessen Tragweite wohl zu überdenken wäre.

Zu § 254 des deutschen Strafgesetzentwurfes von 1927 ist auch in einer von katholischer Seite herausgegebenen Denkschrift ein Abänderungsvorschlag gemacht worden, der in Abs. 1 bei medizinischer Indikation zunächst die Zuziehung eines zweiten Arztes verlangt (vorausgesetzt, daß keine Gefahr im Verzug ist), und außerdem die Anzeigepflicht bei dem zuständigen beamteten Arzt angeordnet wissen will; in Abs. 2 beantragt er, daß die Anwendung des Notstandsparagrafen auf eine Unterbrechung der Schwangerschaft, die ohne Mitwirkung eines approbierten Arztes vorgenommen wird, ausdrücklich ausgeschlossen werde. Es werden also zunächst nur größere Sicherungen verlangt, als sie § 254 des Entwurfes bietet, während die Schwangerschaftsunterbrechung selbst für den Fall einer medizinischen Indikation im Wortlaut des Abänderungsvorschlages nicht abgelehnt erscheint. In Abs. 1 heißt es diesbezüglich: „Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein approbierter Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren schwersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter vorgenommen hat, sofern hierbei folgende Vorschriften eingehalten worden sind . . .“ Die Absicht der Verfasser dieses Vorschlages war offenbar nicht, wie sich auch aus den beigegebenen Erörterungen ergibt, die Norm der katholischen Sittenlehre über direkte Schwangerschaftsunterbrechung zum Ausdruck zu bringen, sondern einen Vorschlag zu unterbreiten, dessen Annahme als strafgesetzhliche Regelung ihnen praktisch erreichbar erschien. Wollte man eine Formulierung versuchen, die unverhüllt und unzweideutig die geltende Auffassung der katholischen Moraltheologie ausspricht, nach der, wie bekannt, jede direkte Vernichtung des keimenden Lebens sittenwidrig, eine indirekte indes aus entsprechend gewichtigen Gründen sittlich zulässig ist, so ließe sich etwa sagen: „Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein approbierter Arzt Maßnahmen trifft, die, ohne auf eine Unterbrechung der Schwangerschaft abzielen, eine solche dennoch herbeiführen, aber nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich sind, um eine sonst nicht zu beseitigende ernste Gefahr für das Leben oder die Ge-

sundheit der Mutter abzuwenden.“ Daß eine solche Formulierung den Vertretern der medizinischen Indikation zunächst völlig ungenügend und zwecklos erscheinen muß, dürfte einleuchtend sein. Denn der Streitpunkt ist nicht die Legalisierung der indirekten, sondern der direkten Unterbrechung, d. h. die gesetzliche Anerkennung des Eingriffes, der unmittelbar gerade auf die Unterbrechung der Schwangerschaft abzielt, weil eben nur durch die Entfernung der Frucht die obwaltende drohende Gefahr für das Leben der Mutter beseitigt werden kann. Der tiefste Grund dieser weit auseinanderklaffenden Anschauungen liegt in der Verschiedenheit der letzten großen Grundsätze, auf denen diese Anschauungen aufbauen, eine Sache, auf die später zurückzukommen sein wird.

Das Gesagte dürfte genügen, um einen flüchtigen, allgemeinen Einblick in den augenblicklichen Stand der Frage zu geben. Überprüft man die angeführten Beispiele staatlicher und privater Stellungnahme, so findet man in ihnen bezüglich der Freigabe einer direkten Schwangerschaftsunterbrechung folgende Leitsätze ausgesprochen:

1) Die Möglichkeit einer objektiv berechtigten direkten Unterbrechung der Schwangerschaft ist grundsätzlich anzuerkennen;

2) die Tatsächlichkeit einer objektiv berechtigten Unterbrechung ist gegeben im Falle des Gutsnotstandes, sei es für die schwangere Frau, sei es für die Gemeinschaft (medizinische, eugenische, soziale Indikation);

3) der Grund für die Zulässigkeit liegt in der inneren Berechtigung der Güterabwägungstheorie und derer Anwendbarkeit auf die Schwangerschaftsunterbrechung im Falle des Notstandes.

II.

Wir kommen zum zweiten Teil dieser Arbeit, zu der Frage nach den Anforderungen, die die katholische Sittenlehre an das staatliche Strafrecht stellen muß sowohl rücksichtlich der Ahndung sittenwidrigen Verhaltens überhaupt, als insbesondere rücksichtlich der Bestrafung des direkten Eingriffes in das keimende Leben insbesondere.

Um diese Frage richtig beurteilen zu können, wird man sich zunächst des wesentlichen Unterschiedes bewußt werden müssen, der zwischen den Gesichtspunkten besteht, unter denen Strafrecht und Moralthologie das gleiche menschliche Tun betrachten.

Die Moralthologie fragt, wie sich der direkte Eingriff in das keimende Leben zur sittlichen Ordnung verhalte; ob er der Gesamtheit der in Betracht kommenden sittlichen Normen entspricht, oder ob er gegen eine derselben verstößt. Das staatliche Strafrecht untersucht, ob ein solcher Eingriff ein Rechtsgut gefährde oder antaste, das im Interesse des Gemeinwohls und des geordneten gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen eine Sicherung durch öffentlich-rechtliche Strafe fordert, und soweit es sie fordert. Dieser Schutz des Gemeinwohls ist zwar auch eine sittliche Forderung; aber eine Forderung, die nach Inhalt und Umfang nur einen kleinen Ausschnitt der gesamten sittlichen Ordnung ausmacht. Die Belange, die das Strafrecht, und die Belange, die das Sittengesetz zu schützen hat, decken sich also nur zum

Teil. Zwar kann das staatliche Strafrecht nie etwas Sittenwidriges befehlen oder positiv gutheißen, aber die staatliche Autorität ist nicht durch das Sittengesetz gehalten, jedes sittenwidrige Tun oder Verhalten mit öffentlich-rechtlicher Strafe zu belegen. Es kann demnach sein, daß die sittliche Ordnung ein bestimmtes, bewußt angenommenes Verhalten des Menschen unbedingt verwirft, und daß Gott es mit ewiger Strafe bedroht, und daß der Staat seinerseits (durchaus in Übereinstimmung mit dem Sittengesetz) dasselbe Verhalten ohne Strafe läßt. Der Grund hierfür liegt in dem verschiedenen Zweck, oder richtiger, in der verschiedenen Weite des Zweckes, dem das Sittengesetz und dem das Staatsgesetz dient. Das Recht, zu strafen, das der Staat hat, folgt aus dem Zweck des Staates (der Sorge und dem Schutz des Gemeinwohls) und wird durch ihn umschrieben. Nur deshalb weil und nur soweit, als das geordnete Zusammenleben in der staatlichen Gemeinschaft es erfordert, darf die staatliche Autorität die menschlichen Vergehen strafen: und nur deshalb und nur insoweit muß sie mit öffentlicher Strafe eingreifen, als dies die öffentliche Ordnung und das Gemeinwohl verlangen. Also nicht die Ahndung wider sittlichen Verhaltens, insofern es eine Auflehnung gegen Gott darstellt, ist Aufgabe der staatlichen Strafgewalt; auch nicht die Ahndung der verletzten sittlichen Ordnung, insofern sich die Sittenordnung mit dem einzelnen Menschen in seinem Verhalten zu sich selbst befaßt, sondern nur die Ahndung der Verletzung jener sittlichen und rechtlichen Normen, auf denen das geordnete Zusammenleben der Menschen in der staatlichen Gemeinschaft ruht, und die der Straffanktion bedürfen, soll dieses Zusammenleben möglich bleiben. Will man also beweisen, die staatliche Gewalt sei sittlich gehalten, ein bestimmtes sittenwidriges Verhalten (sei es überhaupt, sei es mit einer bestimmten Strafe, z. B. Gefängnis oder Zuchthaus) zu ahnden, so muß man zeigen, daß diese Strafandrohung bzw. der Strafvollzug durch die Rücksicht auf das geordnete Zusammenleben der staatlichen Gemeinschaft, nicht nur durch die allgemeine Rücksicht auf die rechte sittliche Ordnung gefordert werde.

Weil nun der Staat nicht gehalten ist, jedwedes sittenwidrige Verhalten mit öffentlich-rechtlicher Strafe zu belegen, so folgt, daß der Mangel, die Abänderung oder Aufhebung einer Bestimmung des Strafgesetzes, an sich nichts aussagt und beweist rücksichtlich der sittlichen Rechtheit des betreffenden Verhaltens. Das gleiche gilt vom Urteil jedes, auch des obersten Gerichtshofes eines Landes, wodurch eine bestimmte Tat als „nicht rechtswidrig“ bezeichnet wird; über die sittliche Beschaffenheit der betreffenden Tat ist damit nichts ausgesagt. Diese Rechtsgemäßheit im Sinne des Strafrechts besagt eben nur, daß ein bestimmtes Verhalten nicht gegen irgend eine Rechtsnorm verstoße, die der betreffende Staat durch Strafandrohung schützt. Noch viel weniger beweist bloße „Straflosigkeit“ eines Verhaltens dessen Übereinstimmung mit der Sittennorm; denn in einem solchen Fall sieht das Gesetz wegen besonderer Umstände trotz der Rechtswidrigkeit des Verhaltens von Verhängung der an sich angedrohten und verwirkten Strafe ab.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß das Eintreten (sei es eines Privatmannes, sei es eines Abgeordneten oder einer politischen Partei) für Straffreiheit bzw. Strafmilderung, oder die Zustimmung zu derartigen Gesetzesvorschlägen an und für sich kein Eintreten und keine Stellungnahme rücksicht-

lich der sittlichen Beschaffenheit bedeutet. Es kann Fälle geben, in denen jemand in Übereinstimmung mit dem Sittengesetz für gesetzliche Straflosigkeit einer Handlung eintritt, die sittenwidrig ist und die er als sittenwidrig durchaus verurteilt. Freilich daraus, daß es überhaupt solche Fälle geben kann, folgt nicht, daß ein in Frage stehender Fall (z. B. die direkte Schwangerschaftsunterbrechung bei medizinischer Indikation) zu diesen Fällen gehört. Um diese Frage zu entscheiden, ist auf das eben erwähnte Grundprinzip zurückzugreifen und zu untersuchen, ob die Rücksicht auf das Gemeinwohl von der staatlichen Autorität verlangt, daß sie gegen die direkte Schwangerschaftsunterbrechung mit staatlichen Maßnahmen einschreitet. Bevor aber an diese Untersuchung herangetreten werden kann, sind noch einige Folgerungen aus den hier erörterten allgemeinen Grundgedanken zu ziehen.

Es ist, wie gesagt, durchaus richtig, daß die Frage nach der gesetzlichen Strafbarkeit und die Frage nach der sittlichen Beschaffenheit eines Verhaltens sich nicht decken; aber es darf anderseits nicht übersehen werden, daß diese Verschiedenheit und Unterscheidung durchaus nicht allen Kreisen geläufig ist. Infolgedessen kann die Stellungnahme des staatlichen Strafrechts mitunter verwirrend auf die Gewissensbildung weiter Volkskreise wirken: eine Tatsache, die man nicht gleichgültig gehen lassen darf, weil die richtige Gewissensbildung auch für das Gemeinwohl von großer Bedeutung und Tragweite ist. Es muß darum in Fällen, wo eine Verwirrung des Gewissens zu fürchten ist, Vorsorge getroffen werden, daß die Stellungnahme des Strafrechts nicht in besagter Weise mißverstanden oder mißdeutet werden kann.

Ein anderer Punkt betrifft die Rücksichtnahme der strafrechtlichen Regelung auf die öffentliche Meinung und das sog. allgemeine, augenblicklich vorherrschende Rechtsbewußtsein. Daß es Wandlungen der Verhältnisse geben kann und gibt, die Wandlungen im materiellen Inhalt der Strafnormen verlangen, ist selbstverständlich. Konkrete Handlungen zum Beispiel, die wegen der damit verbundenen Gefährdung unter Strafe gestellt worden sind, können infolge fortgeschrittener Sicherungstechnik aus der Reihe der Gefährdungshandlungen ausschalten. Das allgemeine Rechtsempfinden wird verlangen, daß nun auch die entsprechenden Strafbestimmungen aufgehoben werden. Daneben gibt es aber andere Strafbestimmungen zum Schutze von Rechtsnormen, die derartigen Wandlungen ihres materiellen Inhaltes nicht unterliegen, bezüglich deren sich aber doch eine Wandlung in der öffentlichen Meinung vollzogen hat, sei es infolge einer planmäßigen Agitation, sei es durch eine unbeabsichtigte, aber tatsächlich eingetretene Verderbnis des sittlichen wie rechtlichen Urteils der Massen. Hier wird die öffentliche Autorität im allgemeinen nicht dem Drängen der Agitatoren oder dem Aufbegehren der Leidenschaften gegen die bestehenden oder zu erlassenden notwendigen und berechtigten gesetzlichen Schranken nachgeben dürfen.

Die zwei Hauptgedanken für die Beantwortung der allgemeinen Frage nach den Forderungen des Sittengesetzes hinsichtlich der strafrechtlichen Regelung menschlicher Verhaltensweisen sind also diese: 1. Es ist nicht Aufgabe des Strafrechts, jede sittenwidrige Handlung zu ahnden. 2. Es ist sittliche Pflicht der staatlichen Autorität, diejenigen Verhaltensweisen der Menschen unter Strafe zu stellen, die mit Rücksicht auf das wirkliche Gemeinwohl (d. h. auf

das geordnete Zusammenleben der Menschen in der staatlichen Gemeinschaft) eine solche Ahndung fordern. Ob die direkte Unterbrechung der Schwangerschaft eine solche Verhaltensweise ist, wird nun zu untersuchen sein.

Das Leben steht unter den Rechtsgütern sicher mit an erster Stelle, und das Gemeinwohl fordert, daß der Staat ihm einen wirksamen Schutz angedeihen lasse; denn ohne einen wirksamen Schutz des Lebens ist ein geordnetes Leben der Menschen in der staatlichen Gemeinschaft unmöglich. Ebendeshalb muß es aber auch als eine ernste sittliche Pflicht der staatlichen Autorität bezeichnet werden, dem Gut des Lebens diesen Schutz zu gewähren. Und je mehr das Leben einzelner gefährdet ist, und je weniger sie sich selbst zu schützen imstande sind, um so mehr muß an sich die öffentliche Gewalt für einen wirksamen Schutz Sorge tragen. Nun ist aber klar, daß auch das Leben des Kindes im Mutterchoß wahres menschliches Leben ist; daß es eben deshalb auch ein Recht auf Schutz durch die staatliche Autorität besitzt; und dies um so mehr, da gerade das reifende Leben im Mutterchoß nicht selten durch die Willkür der Menschen äußerst gefährdet ist, ohne sich selbst auch nur im geringsten gegen einen vernichtenden Eingriff schützen zu können. Es kann darum keinem Zweifel unterliegen, daß für den Staat die schwere sittliche Pflicht besteht, gerade dieses besonders bedrohte Leben mit besonders wirksamen Schutz auszustatten. Die ärgste und häufigste Bedrohung des keimenden Lebens ist aber die direkte Unterbrechung der Schwangerschaft. Also muß es als eine ernste sittliche Pflicht der staatlichen Autorität gelten, diesen Eingriff grundsätzlich und regelmäßig unter wirksame Strafe zu stellen; und ebenso müßte darum die grundsätzliche, völlige Freigabe der Unterbrechung als ein sehr ernst zu nehmender sittlicher Verstoß gegen die Forderungen angesehen werden, die das Sittengesetz an die staatliche Straf Gewalt stellen muß und stellt. Der Staat hat eben nicht bloß das Recht, er hat auch die Pflicht, von seiner Straf Gewalt Gebrauch zu machen, wo immer die höchsten Güter des Menschen den strafrechtlichen Schutz fordern. Die Träger der Staatsgewalt könnten rücksichtlich dieser Forderung des Sittengesetzes nur dann als entschuldigt gelten, wenn ihnen der Gebrauch der Straf Gewalt nach Lage der Verhältnisse nicht möglich ist, oder wenn aus dem Gebrauch unter den obwaltenden Umständen noch schlimmere Übel sich ergeben sollten. — Es muß also als eine sicher feststehende sittliche Forderung bezeichnet werden, daß regelmäßig und grundsätzlich die direkte Schwangerschaftsunterbrechung von der staatlichen Autorität unter Strafe, und zwar unter wirksame Strafe, gestellt wird.

Aber nun erhebt sich die weitere Frage, ob das Sittengesetz auch verlangt, daß unter allen Umständen jede direkte Unterbrechung so vom Staate geahndet werde; daß also die diesbezügliche Norm des Sittengesetzes, das, wie oben ausgeführt, ausnahmslos jeden direkten Eingriff in das keimende Leben verbietet, auch zur strafrechtlichen Norm des Staates erklärt werde. Die bloße Tatsache, daß ein solcher Eingriff widersittlich ist, genügt nicht, um die Berechtigung einer solchen Forderung zu beweisen; denn, wie bereits dargelegt worden ist, hat der Staat nicht die Pflicht, jeden Verstoß gegen das Sittengesetz unter öffentlich-rechtliche Strafe zu stellen. Es ist darum auch hier wieder auf die Grundfrage zurückzugreifen: „Verlangt das Gemeinwohl und das geordnete Zusammenleben der staatlichen Gemeinschaft eine solche strafrechtliche

Regelung?“ Entscheidend kann nicht die andere Frage sein: „Entspricht eine solche Regelung den augenblicklichen Wünschen weiter Kreise oder der Allgemeinheit?“ (auch wenn diese Wünsche im Namen dieser und jener „Wissenschaft“ oder „Notwendigkeit“ vorgetragen werden).

Eine strafrechtliche Freigabe bei sozialer oder eugenischer Indikation ist vom sittlichen Standpunkt klar und bestimmt schon deshalb abzulehnen, weil die Tatbestände oft kaum feststellbar sind, und bei der Dehnbarkeit dieser Indikationen dem Irrtum und Mißbrauch Tür und Tor offenstehen würden. Die tiefer liegenden Gründe für diese Ablehnung sollen in einer späteren Darlegung weiter erörtert werden.

Schwieriger ist die Frage bezüglich der strafrechtlichen Freigabe bei medizinischer Indikation. Zunächst läßt sich auch hier nicht leugnen, daß die völlige Freigabe der ärztlich angezeigten direkten Schwangerschaftsunterbrechung schwere Bedenken gegen sich hat, zumal wenn der einzelne Arzt über das Vorhandensein der erforderlichen Vorbedingungen entscheidend befinden kann. Die Gefahr des Irrtums und auch des Mißbrauches ist hier so groß, daß im Interesse des Gemeinwohls unter allen Umständen Sicherungsmaßnahmen gefordert werden müssen, die diese Gefahr nach Möglichkeit ausschalten oder wenigstens auf ein Mindestmaß herabsetzen. Das Gemeinwohl verträgt es nicht, daß einer Privatperson fremdes Leben zur direkten Vernichtung preisgegeben sein soll ohne jede andere Gewähr als deren privates Wissen und Gewissen. Darum muß als das Mindestmaß an Schutz von der staatlichen Autorität gefordert werden, daß die direkte Unterbrechung nicht erfolgen darf auf die private Autorität eines einzelnen Arztes hin, ohne Aufsicht und Überprüfung durch andere hierzu unter Eid gestellte beamtete Ärzte. Außerdem sollte bestimmt werden, daß diese Ärzte im Zweifelsfall immer zu Gunsten der Erhaltung des keimenden Lebens zu entscheiden haben. Das sind vonseiten des Sittengesetzes zu erhebende Mindestforderungen für den Fall, daß eine Freigabe der ärztlich angezeigten direkten Schwangerschaftsunterbrechung tatsächlich erfolgt; sie sind keine Gutheißung und Billigung der Freigabe selbst. Denn es ist vom sittlichen Standpunkt zum mindesten sehr zweifelhaft, ob die staatliche Autorität, wenn ein wirksamerer Rechtsschutz des keimenden Lebens erreichbar ist, sich mit dem eben bezeichnenden Mindestmaß zufrieden geben darf. Man muß angesichts so mancher Vorkommnisse fragen, ob es einen andern wirksamen Rechtsschutz gegen Mißbrauch und gegen ein Überhandnehmen der ärztlich angezeigten Schwangerschaftsunterbrechung gibt als das ausnahmslose Verbot jedes direkten Eingriffes, auch im Falle des Notstandes, und ob die Zahl der dann dem natürlichen Tod verfallenden Leben nicht bedeutend geringer sein wird als die Zahl der jetzt direkt vernichteten.

Aber das schwerwiegendste Bedenken gegen die strafrechtliche Freigabe liegt in einem später ausführlich zu erörternden Gedanken. Um augenblicklichen Verwicklungen und Einzelübeln auszuweichen, opfert der Staat ein unvergleichlich wertvolleres Gut, daß nämlich die ethisch gesicherte und geforderte absolute (direkte) Unantastbarkeit schuldlosen Lebens nun einen ebenso ausnahmslosen Schutz durch die staatliche Gemeinschaft erhält. Unter dieser Rücksicht ist Abs. 3, § 25 des Strafgesetzentwurfes, der für den Fall des Notstandes grundsätzlich den Eingriff in fremdes schuldloses Leben

anerkennt (wenn er zum Schutz eines andern Lebens notwendig erscheint), aufs tiefste zu bedauern. Hier wird in der Tat ein weittragendes wertvolles Prinzip Augenblickserfolgen geopfert.

Noch ein anderes Bedenken kommt hinzu. Es gilt sonst als eine Selbstverständlichkeit, daß das Recht über Leben und Tod (abgesehen vom Falle der Notwehr) ausschließlich der staatlichen Autorität und letztlich ihrem höchsten Träger zusteht. Hier wird auf einmal das Recht über Leben, und zwar der Hilfs- und Schutzlosen, das der Staat an sich am meisten und wirksamsten schützen sollte, in die Hände von Privaten gelegt, die zudem hierbei nicht einmal unter vorbeugender und sichernder Überwachung durch die staatliche Gewalt stehen. Man sollte meinen, ein solcher Gedanke sei für die Rechtsordnung und die staatliche Autorität in gleicher Weise untragbar wie für jedes gesunde Rechtsempfinden des Nichtjuristen. Die Erfahrung des letzten Jahrzehnts zeigt das Gegenteil.

Wenn nun aber in einem Staat infolge der gegebenen Verhältnisse die staatliche Autorität wirklich nicht imstande ist, den strafrechtlichen Schutz des keimenden Lebens so weit auszudehnen, so sollte wenigstens ihr offenkundiges Bestreben dahin gehen, den Schutz möglichst der ausnahmslosen Norm des Sittengesetzes anzugleichen. Freilich, die strafrechtliche Regelung allein wird die Verwirklichung des angestrebten Zweckes nicht bringen. Die letzte Lösung liegt in der sittlichen Persönlichkeit der Eltern, d. h. derjenigen, die das neue Leben geweckt haben; und hier wieder vor allem in einem opferbereiten unbeugsamen Willen der Mutter. Was die Mütter der jetzt Lebenden ihren Kindern gelassen und gehütet haben, als sie sie unter dem Herzen trugen, und zwar trotz der Sorgen und Schmerzen, vielleicht sogar trotz des Preises, den sie dafür mit ihrem Leben zahlen mußten, das sollten die jetzt lebenden Mütter dem Kind unter ihrem Herzen nicht wehren noch rauben; und das zu zerstören, sollte auch die Brutalität eines Mannes über die Frau nicht vermögen. Das gilt vor allem von der christlichen Mutter, der der Glaube einen Weitblick über diese Erde hinaus in eine andere Welt öffnen und ihr den so trostvollen und ermutigenden Zusammenhang zwischen „Hier“ und „Drüben“ zeigen sollte.

Es bleibt eine letzte Schwierigkeit zu erörtern. Man hat gesagt: die hier vertretene Auffassung zwingt mit logischer Notwendigkeit, auch die indirekte Schwangerschaftsunterbrechung als sittlich und strafrechtlich verboten zu bezeichnen, und beraube dadurch den Arzt der Möglichkeit, Maßnahmen zu treffen, die nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft unbedingt notwendig sind, die aber ebenso notwendig die Unterbrechung der Schwangerschaft nach sich ziehen, wenn sie auch keineswegs darauf abzielen.

Diese Befürchtung und dieser Einwand sind unbegründet. Gegen Ende des ersten Teiles dieser Abhandlung wurde bereits eine Formulierung geboten, die für solche Fälle eine strafrechtliche Verfolgung eindeutig und klar ausschließt. Was die sittliche Seite der Frage betrifft und die vermeintliche logische Notwendigkeit, so beruht der Einwand und die Befürchtung wohl darauf, daß der wesentliche Unterschied zwischen direkter und indirekter Unterbrechung nicht klar genug erfaßt ist, und rücksichtlich der sittlichen Beurteilung menschlichen

Tun überhaupt die weittragende Verschiedenheit von bloßem „Verursachen“ einerseits und „Bezwecken“ anderseits nicht entsprechend gewertet wird.

Der Unterschied zwischen direkter und indirekter Schwangerschaftsunterbrechung ist nur ein Anwendungsfall des allgemeineren Unterschiedes zwischen absichtlichem und nicht absichtlichem (bewirkenden) Tun. Es handelt sich hier um Begriffe und Unterscheidungen, die mit denen der §§ 17 und 18 des neuen Strafgesetzentwurfs eng verwandt, zum Teil einfach gleichbedeutend sind. Der Einfachheit halber sollen nur „Erfolgshandlungen“ berücksichtigt werden, d. h. solche Handlungen, bei denen das Tätigwerden einen von der Tätigkeit selbst verschiedenen Erfolg hat (bzw. bezweckt). Sogenannte reine „Tätigkeits-handlungen“ bleiben also außer Betracht.

Bei Erfolgshandlungen nun gilt der Erfolg als „beabsichtigt“, wenn es dem Täter darauf ankommt, durch sein bewußt gewolltes Wirksamwerden den betreffenden Erfolg herbeizuführen. Dabei ist es ohne wesentliche Bedeutung, ob er den Erfolg um seiner selbst willen (also als einen Selbst- und relativen Endzweck) bewirkt, oder ihn nur als Mittel zu etwas anderem schafft; in beiden Fällen ist der Erfolg „beabsichtigt“, „bezweckt“, im ersten Falle „in sich“ und „um seiner selbst willen“; im zweiten Falle zwar auch „in sich“, aber nicht „um seiner selbst willen“. Wer einen andern tötet, um sich dessen Nachlaß zu verschaffen, beabsichtigt den Tod des andern, aber nur als Mittel zur Erlangung der Erbschaft; er beabsichtigt den Tod in sich, aber nicht um seiner selbst willen. Wer einen andern aus Rache tötet, zielt durch sein Tun auf den Tod des andern nicht als auf ein Mittel zur Erlangung eines andern, von der Tötung verschiedenen Erfolgs ab; ihm ist der Tötungserfolg selbst relativer Endzweck der von ihm gesetzten Tötungshandlung. Er beabsichtigt also den Tod in sich und um seiner selbst willen. Wenn der Wundarzt ein erkranktes Glied, dessen Verbleiben im Gesamtorganismus das Leben gefährdet, wegnimmt, so zielt seine „Erfolgshandlung“ (d. h. die verschiedenen Teile und Schnitte usw., aus denen sich die Operation zusammensetzt) auf die Abtrennung des kranken Gliedes ab; die Abtrennung ist darum „beabsichtigt“, aber sie ist es nicht um ihrer selbst, sondern um eines andern Erfolges, der Rettung und Heilung des Gesamtorganismus willen.

Neben dem beabsichtigten steht nun der „nichtbeabsichtigte“, „nichtbezweckte“, aber doch „bewußt gewirkte“ Erfolg. Hier geht die Absicht des Handelnden in keiner Weise auf die Bewirkung dieses Erfolgs, weder als auf ein Mittel, noch als auf einen relativen End- und Selbstzweck. Er beabsichtigt vielmehr bei Geßzen der Erfolgshandlung etwas von ihm völlig Verschiedenes, was mit ihm in keinem ursächlichen Zusammenhang steht, so daß es erst durch den nichtbeabsichtigten Erfolg erreichbar würde. Aber obwohl die beiden Erfolge (d. h. der „beabsichtigte“ und der „nichtbeabsichtigte“) unter sich in keiner Weise ursächlich verkettet sind, so sind sie doch ursächlich mit der Erfolgshandlung verbunden, und werden auch als so verbunden erkannt. Wenn nun trotz dieser Erkenntnis die Erfolgshandlung mit Überlegung gesetzt wird, so muß auch der nichtbeabsichtigte Erfolg als bewußt gewollt und bewußt gewirkt bezeichnet werden: nicht als irgendwie „in sich“ gewollt (und darum nicht als irgendwie „beabsichtigt“ oder „bezweckt“), wohl aber als „in seiner Ursache“ gewollt. Der Unterschied zwischen beabsichtigtem und nichtbeabsichtigtem Erfolg liegt also

nicht in der Linie der reinen Ursächlichkeit ohne Rücksichtnahme auf die Absicht des Handelnden, der die Ursachenreihe in Gang setzt; vielmehr ist gerade diese Rücksicht das Unterscheidende und Bestimmende, das zur reinen Ursachebeziehung von Tat und Täter hinzutritt und den in der sittlichen wie in der Rechtsordnung wesentlichen Unterschied von beabsichtigtem und unbeabsichtigtem Erfolg bewirkt. Beide Elemente sind wesentlich sowohl die ursächliche Verknüpfung von Täter, Erfolgshandlung und Erfolg, also auch die Beziehung der verursachenden Handlung zur bestimmenden inneren Absicht des Täters. (Es spielt hier in etwa die im Strafrecht bekannte Unterscheidung von Verursachungs- und Verschuldungsprinzip hinein, und die Lehre vom Vorrang des Verschuldungsprinzips vor dem Verursachungsprinzip). Das oft angeführte Beispiel des Feldherrn, der die vom Feinde besetzte Stadt beschießen läßt, dürfte diese theoretische Erörterung leicht verständlich machen. Die in Frage stehende Erfolgshandlung ist die Beschießung der Stadt; der beabsichtigte unmittelbare Erfolg ist die Vernichtung des Feindes und das Brechen seines Widerstandes; der beabsichtigte mittelbare Erfolg ist die Einnahme der Stadt; der nichtbeabsichtigte, aber klar vorausgesehene und bewußt bewirkte Erfolg ist die Tötung und Verwundung mancher völlig Schuldloser, die sich in der Stadt befinden und durch die Beschießung zu Schaden kommen an Leib und Leben. Diese unbeabsichtigte Nebenwirkung ist in den konkreten Verhältnissen untrennbar mit der Erfolgshandlung verknüpft, sie ist in dieser ihrer ursächlichen Verknüpfung klar vorauszusehen und darum auch als in ihrer Ursache gewollt zu bezeichnen. — Ebenso liegen die Verhältnisse in dem Fall, wo der Arzt trotz bestehender Schwangerschaft (etwa wegen eines vorhandenen gefährlichen Tumors) den Uterus entfernen muß, um eine durch den Tumor hervorgerufene gegenwärtige Gefahr für das Leben der Mutter zu heben, die auf andere Weise nicht gehoben werden kann. Hier zielt der chirurgische Eingriff in keiner Weise auf die Unterbrechung der Schwangerschaft ab, sondern einzig und allein auf die Lostrennung und Entfernung des kranken Uterus aus dem Verband des Gesamtorganismus. Auch wird im Verlauf der Ursachenreihe in keiner Weise die Loslösung des kranken Gliedes erreicht durch Unterbrechung der Schwangerschaft. Aber anderseits ist die Unterbrechung der Schwangerschaft ursächlich untrennbar verbunden mit der vom Arzte gesetzten Erfolgshandlung, d. h. den einzelnen Schnitten, Unterbindungen usw., aus denen diese Erfolgshandlung sich zusammensetzt. Ganz anders aber liegen die Verhältnisse sowohl für die sittliche wie für die Rechtsordnung, wenn der Eingriff des Arztes auf die Unterbrechung der Schwangerschaft abzielt, sei es als auf ein Mittel zur Rettung der Mutter, sei es (bei einem eventuellen kriminellen Abort) als auf eine Art Selbstzweck. Der operative Eingriff mag hier nach seiner physischen, rein materiellen Seite genau derselbe sein wie bei der eben erörterten nichtbeabsichtigten Schwangerschaftsunterbrechung; die ethische wie rechtliche Natur und Struktur ist eine wesentlich verschiedene.

Es dürfte nun ohne weiteres einleuchtend sein, daß eine Erfolgshandlung, die mit einem negativen, nicht beabsichtigten Erfolg verkettet ist, wegen dieses Erfolges unerlaubt sein kann und es nicht selten ist; anderseits können Erfolgshandlungen wegen solcher nichtbeabsichtigten üblen Nebenwirkungen nicht immer verboten sein. Das menschliche Leben würde dann unerträglich

schwer werden, und viel notwendiges Gute wäre unmöglich wegen dieser unlöslichen Verkettung der nicht beabsichtigten mit den beabsichtigten Wirkungen. Die theoretische Norm über die sittliche Erlaubtheit solcher „Handlungen mit Doppelwirkung“ (*actiones duplicis effectus*) lautet, daß solche Erfolgshandlungen sittlich zulässig sind, wenn der nicht beabsichtigte ungünstige Nebenerfolg durch den beabsichtigten guten Erfolg nach einer verständigen Schätzung in der sittlichen Ordnung aufgewogen wird, wobei selbstverständliche Voraussetzung ist, daß der negative Erfolg in keiner Weise in sich, auch nicht als bloßes Mittel, bezweckt wird. Hier wird das später zu erörternde Grundprinzip der Güterabwägungstheorie berührt, das bezüglich der nur indirekt gewollten Handlungen ein außerordentlich weites Anwendungsgebiet in der sittlichen Ordnung hat. Nur wird diese Theorie hier nicht benützt, um die Erlaubtheit der Erfolgshandlung zu beweisen, wie sie in sich oder rücksichtlich der beabsichtigten Zwecke ist, sondern der Erfolgshandlung nur, insofern ihr sittlicher Wert bestimmt wird durch solche vorausgesehene, aber nicht beabsichtigte Nebenwirkungen.

Wenden wir diese Gedanken auf die nicht beabsichtigte Schwangerschaftsunterbrechung an, so ist ersichtlich, daß sie erlaubt ist, sobald entsprechend gewichtige Gründe die Vornahme der ärztlichen Maßnahme fordern, aus denen die Unterbrechung folgt. Ein solch gewichtiger Grund ist aber eine ernste Gefahr für Leib oder Leben der Mutter, die auf andere Weise nicht beseitigt werden kann. Es ist also unrichtig, daß die in dieser Abhandlung dargelegten Anschauungen mit logischer Notwendigkeit dahin führen, auch die nicht beabsichtigte, aber bewußt bewirkte Unterbrechung für sittlich und strafrechtlich unzulässig zu erklären. Im Falle der indirekten Unterbrechung liegt eben nicht, wie dies bei der direkten Schwangerschaftsunterbrechung der Fall ist, ein „Verfügen“ über schuldloses Leben vor. Hier trifft der Arzt Maßnahmen, die unabhängig von aller Schwangerschaft zu treffen sind und an sich nichts mit einer Schwangerschaftsunterbrechung zu tun haben. Nur ist er gezwungen, eine Verkettung von Wirkungen und Ursachen in den Kauf zu nehmen, deren Verflochtenheit von ihm nicht abhängt und durch ihn nicht lösbar ist, die er aber auch anderseits nicht völlig beiseite lassen kann, wenn er nicht auf notwendige ärztliche Anordnungen verzichten will. Einem Mißbrauch dieses Rechts zu indirekter Unterbrechung ist dadurch vorgebeugt, als sie nur dann zulässig ist, wenn der gute und eigentlich beabsichtigte Erfolg ohne die nicht beabsichtigte ungünstige Wirkung nicht erreichbar, und wenn der beabsichtigte gute Erfolg von entsprechender Wichtigkeit ist. Eine noch weiter reichende Unantastbarkeit des schuldlosen Lebens, als sie der unbedingte Ausschluß sowohl jeder direkten als auch jeder durch gewichtige Gründe nicht gerechtfertigten indirekten Unterbrechung ist, ist zwar theoretisch denkbar; aber wie die Dinge nun einmal liegen, ist sie bei der Verkettung und Verflochtenheit der einfließenden und bestimmenden Faktoren praktisch unmöglich. Immerhin kann man sagen, daß, wenn die hier geforderte Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens überall im Gewissen anerkannt, in der Praxis innegehalten und vom Gesetz entsprechend geschützt wird: dem schugbedürftigsten und doch schuglosesten Leben wirksame Hilfe geworden ist.